Unbekannte Bürgerin kämpft bis vor Bundesgericht gegen die Wolfsjagd

Eine Frau wollte die Wolfsjagd in der Schweiz mit allen Mitteln verhindern. Doch sie scheiterte. Symbolbild: Keystone

Perrine Andereggen und Norbert Zengaffinen

Mit allen Rechtsmitteln will eine Frau die grösste Wolfsjagd der Schweizer Geschichte verhindern. Bis das Bundesgericht urteilt.

Noch bevor Bundesrat Albert Rösti den präventiven Abschuss von Wolfsrudeln in der Schweiz durchgesetzt hatte, ging beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Beschwerde ein.

Sie war ans UVEK adressiert, da dieses die neue Jagdverordnung umsetzt. Chef ist SVP-Bundesrat Albert Rösti, der die proaktive Wolfsregulierung in der Schweiz vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024 über das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Eiltempo realisiert hat.

Ursprünglich war vorgesehen, dass das neue Jagdgesetz am 15. Juli 2024 in Kraft tritt. Bundesrat Rösti wollte mit der Wolfsjagd aber nicht bis zum kommenden Sommer warten. Er erwirkte eine zweiteilige Umsetzung des neuen Jagdgesetzes, eine Teilrevision.

Diese ist am 1. Dezember 2023 mit der proaktiven Wolfsregulierung in Kraft getreten.

Dagegen protestierte eine Bürgerin beim UVEK und verlangte den Erlass einer Feststellungsverfügung im Zusammenhang mit der Teilrevision der Jagdverordnung. Mit einer sogenannten Feststellungsverfügung können interessierte Personen von einer Bundesbehörde vorab verbindlich Auskunft auf eine Rechtsfrage erhalten.

Davon wollte die Person Gebrauch machen.

Die Frau störte sich unter anderem daran, dass bei der Teilrevision der Jagdverordnung zur Regulierung von Wölfen und Steinböcken ihrer Auffassung nach kein ordnungsgemässes Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat. Sie gab an, dass der präventive Abschuss von Wölfen zur Verhütung zukünftiger Schäden unverhältnismässig in ihre Grundrechte und verfassungsmässigen Ansprüche eingreife. Deshalb drängte sie darauf, sich vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Rahmen eines ordnungsgemässen Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Jagdverordnung erklären zu dürfen.

Trotz zweier Niederlagen zeigt sich die Frau unbeirrt

Eine Woche nachdem die Beschwerdeführerin ans UVEK gelangt war, teilte ihr dieses mit, dass ihrem Gesuch nicht entsprochen werde.

Die Frau legte daraufhin am 28. November 2023 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Dort beantragte sie unter anderem eine superprovisorische Massnahme, damit die Teilrevision der Jagdverordnung zur Regulierung von Wölfen und Steinböcken ab dem 1. Dezember 2023 nicht in Kraft gesetzt wird.

Hätte das Bundesverwaltungsgericht eine superprovisorische Verfügung erlassen, hätte das den sofortigen Stopp der Pläne zur proaktiven Wolfsregulierung, «ohne Anhörung des Gegners», und deren Umsetzung bedeutet.

Doch auch beim Bundesverwaltungsgericht war die Beschwerdeführerin erfolglos. Mit einer Zwischenverfügung ist das Bundesverwaltungsgericht nicht auf ihre Beschwerde eingetreten.

Die Frau aber blieb hartnäckig. Am 21. Dezember 2023 gelangte sie mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ans letztinstanzliche Bundesgericht in Lausanne. Dieses bestätigt auf Anfrage, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Einzelperson und nicht um eine Organisation handelt. Weitere Angaben zur Personalie macht das Bundesgericht nicht.

Die Frau verlangte vom Gericht, die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts aufzuheben, verlangte vom Bundesgericht eine aufschiebende Wirkung oder die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zu erteilen.

Jetzt muss das Bundesgericht entscheiden

Damit habe sie wohl erreichen wollen, so hält das Bundesgericht in seinem Urteil vom 18. Januar 2024 fest, «dass die hier strittigen Bestimmungen der Jagdverordnung, die am 1. Dezember 2023 in Kraft getreten sind, während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens ausser Kraft gesetzt werden». Also: dass die proaktive Wolfsregulierung in der Schweiz, die seinerzeit bereits gestartet war, unverzüglich gestoppt wird und dieser Stopp bis zu einem Urteil aufrechterhalten wird.

Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil primär auf die Frage konzentriert, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung sowie auf Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren im Zusammenhang mit der Teilrevision der Jagdverordnung des Bundes hat.

Es geht also auch um das Gesuch, das die Frau beim UVEK am 15. November 2023 eingereicht hatte.

Das Gericht hält fest, dass eine Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken würde. Grundsätzlich gilt, dass der Nachteil, der dem Beschwerdeführer droht, rechtlicher Natur sein muss. Und dass der entstandene Nachteil, würde eine Beschwerde zu einem späteren Zeitpunkt gutgeheissen, nicht mehr behoben werden kann.

Deshalb blitzt Beschwerdeführerin ab

Die Beschwerdeführerin führt beim Bundesgericht indes verschiedene politische, finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile ins Feld, die, so sagt sie, auch durch eine spätere Gutheissung ihrer Beschwerde nicht mehr gutgemacht werden könnten. Sie erklärt, dass sie während eines allfällig später stattfindenden Vernehmlassungsverfahrens keine adäquate Konfliktlösungsstrategie zum besseren Umgang mit dem Wolf präsentieren könne. Ihre Begründung: Bis zu diesem Zeitpunkt werden keine Wölfe mehr da sein, die genetische Vielfalt wird durch die präventiven Abschüsse unwiederbringlich zerstört.

Das Bundesgericht verweist indes auf das Bundesverwaltungsgericht, das die aufschiebende Wirkung der Beschwerden verschiedener Organisationen zur Regulierung einzelner Rudel in den Kantonen Wallis und Graubünden bestätigt hat. Und es weist darauf hin, dass diese Entscheide von den Kantonen nicht angefochten worden sind.

Dennoch erklärt die Frau beim Bundesgericht, dass durch die Reduzierung der Wolfsbestände keine dem Klimawandel entgegenwirkende Waldverjüngung mehr stattfinde. Zudem sei sie sehr daran interessiert, «dass ihre Steuergelder, mit welchen sie unter anderem Herdenschutzmassnahmen mitfinanziert habe, ordnungsgemäss eingesetzt würden». Die Wolfsregulierung, so gibt sie an, würde auch ihrem beruflichen Projekt, einen Verein zur Förderung von biodiversitäts- und klimafreundlichen Geschäftsmodellen in der Schweiz zu gründen, schaden. Dasselbe gelte für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Sie befürchtet, dass die Schweiz durch die neuen Bestimmungen in der Jagdverordnung für Investoren im Umweltbereich und potenzielle Mitglieder weniger attraktiv sei.

Die Begründungen der Frau, so erklärt das Bundesgericht abschliessend, seien «blosse Behauptungen oder Vermutungen über mögliche künftige Entwicklungen». Die Bürgerin hat insbesondere öffentliche oder allgemeine Interessen geltend gemacht, die gemäss Bundesrichterin aber nicht ausreichend und konkret genug gewesen seien, um aufzuzeigen, dass ihr ein persönlicher nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe, falls die von ihr beantragten superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen nicht gewährt würden.

Die Frau blitzt somit auch vor Bundesgericht ab.

Es beurteilt die Beschwerde als «offensichtlich nicht zulässig». Deshalb sei auf diese auch nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung oder vorsorgliche Massnahmen denn auch gegenstandslos.